

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Rollwitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der §§1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den derzeit geltenden Fassungen i.V.m. § 21 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rollwitz wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rollwitz am **10.12.2020** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe Rollwitz, Damerow, Schmarsow und Züsedom sowie der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten nach alten Rechten werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 6 Belegungsgebühren

Für alle Grabstätten (20 Jahre Nutzungsrecht/Ruhezeit)

- | | |
|------------------------------|------------|
| ➤ Erdwahlgrabstätte (Einzel) | 400,00 EUR |
| ➤ Urnenwahlgrabstätte | 300,00 EUR |
| ➤ anonyme Urnengrabstätte | 340,00 EUR |

- für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Erdwahlgrabstätte (Einzel) 20,00 EUR /Jahr
- Für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Urnenwahlgrabstätte 15,00 EUR /Jahr
- Friedhofsunterhaltungsgebühren für Inhaber nach altem Recht je Einzelgrabstätte 2,00 EUR /Jahr
Die Gebühr wird in einem Betrag für die Restnutzungszeit erhoben.

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen werden nicht erhoben. Entstehende Kosten trägt unmittelbar der Antragsteller.

§ 8 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 100,00 EUR

§ 9 Einebnung von Grabstätten

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Für Grabstätten nach altem Nutzungsrecht werden dafür folgende Gebühren erhoben:

- Einzelerdgrabstätte nach altem Nutzungsrecht: 106,00 EUR
- Doppelgrabstätten nach altem Nutzungsrecht : 196,00 EUR
- Urnenwahlgräber nach altem Nutzungsrecht: 57,00 EUR

Für Grabstätten nach altem Nutzungsrecht steht es dem Nutzungsberechtigten frei, die Einebnung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Grabstelle ist vollständig zu beräumen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rollwitz vom 22.03.2007, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Damerow vom 27.11.2008 und die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Züsedom vom 21.03.2006 treten außer Kraft.

Rollwitz, den 11.12.2020



Renè Thom

Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Rollwitz, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Rollwitz, den 11.12.2020



René Thom
Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amt-uecker-randow-tal.de am: 18.12.2020
